

legen; im Unterlassungsfalle können Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren der Behörden erhoben werden. — Inwiefern die Einrückung selbst der amtlichen Bekanntmachungen in das Intelligenzblatt meistens zwecklos ist und unnütze Kosten verursacht, darüber ist bereits in der „Neuen Monatschrift für Deutschland von Fr. Buchholz (Januarheft 1831)“ abgehandelt worden; wir übergehen dies indessen und wollen die Sache nur noch in der Rücksicht betrachten, in welcher sie das Interesse des Buchhandels berührt, der wegen seiner zahlreichen Insertionen am meisten bei dem Einrückungszwange leidet.

Eine Entbindung von diesem Zwange ist nicht so leicht, wie es auf den ersten Hinblick scheinen mag; denn mit derselben würde das ganze Institut in seinen Grundfesten erschüttert und mit der Zeit umgestürzt werden. Das wäre im Grunde genommen kein Unglück für die Gesellschaft, denn jenes Institut ist veraltet und entspricht der vorgeschrittenen Zeit mit seiner großen Menge öffentl. Blätter nicht mehr. Die Frage handelt sich nur darum, wie die Haupt-Intelligenz-Casse, in welche sämtliche Intelligenz-Comptoirs ihre Ueberschüsse ausschütten und aus der die Bedürfnisse für das Militair-Waisenhaus bestritten werden, dabei zu stehen kommen würde. Diese Frage könnte nur Se. Excellenz der Hr. General-Postmeister v. Nagler entscheidend beantworten. Bei seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe und äußerst strengen Ordnung in allen seinen Einrichtungen darf man ihm nicht zumuthen, den Einrückungszwang in die Intelligenzbl. für die Bücheranzeigen allein aufzuheben; er würde jedes andere Inserat davon befreien, im Fall er es für gut fände. Und wenn der vielbeschäftigte verdienstvolle Staatsmann, dem dieser Gegenstand nicht so nahe liegen mag, als sein musterhaftes Postwesen, es damals nicht für gut gefunden hat, diesen Zwang aufzuheben, als unsere Berliner Collegen ihn deshalb angingen, so mag der Grund vielleicht nur darin gelegen haben, daß ihm die Mangelhaftigkeit des Instituts nicht einleuchtete, welche mehr im gemeinen Leben als von seinem hohen Standpunkte aus erkannt werden kann, und daß er es mit seiner Gewissenhaftigkeit nicht vereinbaren konnte, dem seiner Obhut anvertrauten Institute, und mittelbar dem Waisenhause, nachtheilig zu werden. Wenn ihm der fragliche Gegenstand indessen recht dringend ans Herz gelegt und die Mängel des Intelligenzwesens, der Wahrheit gemäß, recht anschaulich vorgeführt werden, so zweifeln wir nicht, daß der Herr v. Nagler der Sache seine Aufmerksamkeit schenken und eine zeitgemäße Reform damit vornehmen werde.

Zunächst müßten, unserer Meinung nach, alle öffentl. Blätter in Absicht auf die an die Intelligenz-Casse zu leistenden Abgaben gleichgestellt und keine Rücksicht darauf genommen werden, ob in den Städten, in welchen sie erscheinen, Intelligenzblätter bestehen oder nicht. Dies wäre nichts weiter als ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit, der die sich im Vortheil befindenden Herausgeber anfänglich zwar frappiren, aber bei ruhigem Blute doch zur Anerkennung bewegen dürfte. Sodann müßte aber auch zugleich der Einrückungszwang in die Intelligenzblätter aufhören. Sehr wahrscheinlich würden diese an Insertionen sogleich verlieren; was indeß die Haupt-Intell.-Casse auf einer Seite einbüßen möchte, würde sie auf der andern vielleicht in größerem Maße

gewinnen, selbst wenn mit dieser neuen Einrichtung den Intelligenzblättern der Untergang bevorstände. — Die Intelligenzblätter haben, so wie die Sachen jetzt stehen, mit Unrecht auf ihrem Titel den Zusatz: „zum Nutzen und Besten des Publicums,“ und bestehen eigentlich nur noch zum Nutzen und Besten des Militair-Waisenhauses. Das Publicum liest sie nicht und der Einrückungszwang ist ihm lästig. Wenn sie wirksamer gemacht werden sollten, so müßte mit dem Einrückungszwange das Publicum zugleich gezwungen werden, die Intelligenzblätter zu halten und zu lesen. Diese Maßregel würde aber zu dem Harten das Härtere fügen, umso mehr, als schon die Regierungs-Amtsblätter gehalten werden müssen, mit welchen, wenn man ja die Sache nicht fallen lassen will, die Intelligenzblätter vereinigt werden könnten. Es wäre hiermit wenigstens ein Schritt zum Bessern geschehen.

„Πάντα δὲ δοκιμάζετε, τὸ καλὸν κατέχετε.“

N. H.

Aus Baiern. Die Bairischen Buchhändler haben sich bei dem Kammerbeschlusse, die Abgabe von Freieremplaren und den Centralschulbücherverlag betreffend, keineswegs zufriedengestellt. Der Senior der Nürnberger Buchhändler, Dr. Campe, hat an sämtliche Bairische Buchhandlungen ein Promemoria ergehen lassen, worin er sich unter Anderm auf das Botum des Abgeordneten Dr. Gack, protestantischen Decans zu Sulzbach, beruft. Dieser äußerte nämlich jüngst in Betreff der abzugebenden Freieremplare in der Kammer: „Will man sich auf das Beispiel von England und Frankreich berufen, meine Herren, wo vielleicht ähnliche Opfer gefordert werden, so muß ich erwidern, daß beide Länder vollen Schutz und ungehinderte Pressfreiheit gewähren. Bieten Sie unsern Buchhändlern gleiche Bedingungen, wie sie die von England und Frankreich genießen, ich bin überzeugt, sie werden sich willig in die Abgaben noch mehrerer Exemplare finden. Nachdem dies aber nicht der Fall ist, so ist die Forderung von fünf *) Exemplaren nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht.“ Am Schlusse des im Drucke erschienenen Promemoria heißt es: „Uebrigens wäre es sehr betrübend, wenn wir erleben sollten, daß jeder Deutsche Bundesstaat seine isolirten Gesetze hier anwendete, denn Deutsche Sprache, Literatur und Kunst sind das Gemeingut aller Deutschen, das letzte Band, das Alle noch zusammenhält, und die Gesetzgebung darüber muß Sache Gesamtdeutschlands sein, damit überall in dieser Hinsicht nach gleichen Grundsätzen entschieden werde. So hat es auch richtig die Bundesacte bestimmt, und nur die Einführung, resp. Durchführung dieser Bundesgesetze in den einzelnen Bundesstaaten den Regierungen überlassen, nach den verschiedenen Formen ihrer Verfassungen. Indesß der Bundestag zögerte lange. Da brach Preußen das Schweigen, trat (11. Juni 1837) mit einem trefflichen Gesetze hervor, übergab es dem Bundestage — und diese Anregung half. Fünf Monate nachher (9. Nov. 1837) erhielten wir die zweckmäßigen, uns einstweilen genügenden Bundesbeschlüsse, mit der Zusicherung, daß — nach fünfjähriger Er-

*) In dem in voriger Nr. des Börsenblatts mitgetheilten Bairischen Gesetze gegen Nachdruck ist nur von 2 Expl. die Rede.